

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 66 vom 14. März 2023**

BE Obergericht, 2023-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_66)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 66 du 14 mars 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 66 del 14 marzo 2023

## **Regeste**

Anordnung Sicherheitshaft | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen vor- sätzlicher einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten (mehrfach begangen), Be- schimpfung, Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (mehrfach begangen) und Dro- hung (mehrfach begangen). Der Beschwerdeführer wurde am 3. Juli 2022 erstmals durch die Kantonspolizei Bern vorläufig festgenommen. Gestützt auf den Vor- führungsbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 15. September 2022 (Ak- tenzeichen 4/2022/10033537) wurde der Beschwerdeführer am 18. September 2022 erneut festgenommen und auf Antrag der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. September 2022 (Aktenzeichen F-4/202210034013) mit Verfügung des Zwangs- massnahmengerichts Bezirk Zürich (Geschäfts-Nr.: GH221347-L / U) vom 21. Sep- tember 2022 in Untersuchungshaft versetzt. Mit Verfügung vom 22. September 2022 übernahm die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren F-4/2022/10034013 und verei- nigte es mit dem bei ihr hängigen Verfahren O 22 6692. Mit Entscheid des Regiona- len Zwangsmassnahmengerichts Oberland (nachfolgend: Zwangsmassnahmege- richt/Vorinstanz) vom 19. Dezember 2022 wurde die Untersuchungshaft bis zum 17. Februar 2023 verlängert (ARR 22 82). Am 2. Februar 2023 erhob die Staatsan- waltschaft beim Regionalgericht Oberland, Einzelgericht, (nachfolgend: Regionalge- richt) Anklage gegen den Beschwerdeführer. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom

### **E. 1.2**

Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Schreiben vom 24. Februar 2023 auf eine Stellungnahme.

### **E. 1.3**

Die Staatsanwaltschaft Oberland beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 28. Februar 2023 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

### **E. 1.4**

Mit Verfügung vom 1. März 2022 gab die Verfahrensleitung davon Kenntnis, dass die Vorinstanz die amtlichen Akten ARR 23 11 sowie die Akten des Hauptverfahrens PEN 23 42 eingereicht habe. Gleichzeitig nahm und gab sie vom Verzicht der Vor- instanz auf eine Stellungnahme sowie von der Stellungnahme der Staatsanwalt- schaft Kenntnis und gab den Parteien Gelegenheit, allfällige Schlussbemerkungen einzureichen. Zudem stellte sie fest,

dass sich der in der Beschwerdeschrift erwähnte Bericht von Frau D. \_\_\_\_\_ vom Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern nicht in den der Beschwerdekammer vorliegenden Akten befinde, und gab

3 dem Beschwerdeführer Gelegenheit, den erwähnten Bericht innert eintägiger Frist ab Zustellung der Verfügung einzureichen.

#### **E. 1.5**

Mit Schreiben vom 1. März 2023 teilte die Verteidigung mit, dass eine telefonische Nachfrage bei Frau D. \_\_\_\_\_ ergeben habe, dass diese keinen schriftlichen Bericht erstellt, sondern der Staatsanwaltschaft telefonisch Bericht erstattet habe. Da sich in den amtlichen Akten des Hauptverfahrens keine entsprechende Telefonnotiz befinde, werde folgender Beweisantrag gestellt: Es sei beim Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern, Frau D. \_\_\_\_\_, Tel. E. \_\_\_\_\_, ein Bericht über das von ihr mit dem Beschuldigten geführte Gespräch einzuholen.

#### **E. 1.6**

Genannten Beweisantrag hiess die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 2. März 2023 gut und forderte Frau D. \_\_\_\_\_ vom Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern auf, so rasch wie möglich (Beschwerde in einer Haftsache), spätestens jedoch bis am 6. März 2023, einen Bericht über das mit dem Beschuldigten/Beschwerdeführer geführte Gespräch vom 13. Dezember 2022 zu erstellen und einzureichen.

#### **E. 1.7**

Mit Verfügung vom 7. März 2023 nahm und gab die Verfahrensleitung von dem am

#### **E. 6**

März 2023 vorab per E-Mail zugegangenen Berichtsrapport des Bedrohungsmanagements der Kantonspolizei Bern vom 3. März 2023 Kenntnis und stellte fest, dass das Original bis dato nicht eingegangen sei. Gleichzeitig erhielten die Parteien erneut Gelegenheit zum Einreichen abschliessender Bemerkungen. 2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Sicherheitshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten. 3. Gemäss Anklageschrift vom 2. Februar 2023 wird dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, seine damalige Lebenspartnerin F. \_\_\_\_\_ am 3. Juli 2022 geschubst, auf den Nacken geschlagen, ihr Haare ausgerissen, sie geohrfeigt, geschlagen, beschimpft und gewürgt zu haben (Ziff. 1 und 3 der Anklageschrift [Akten PEN 23 42, pag. 437 f.]). Zudem wird der Beschwerdeführer beschuldigt, im Zeitraum von Mai 2021 bis 2. Juli 2021 (Anmerkung der Kammer: gemeint ist wohl der Zeitraum von Mai 2021 bis 2. Juli 2022) mehrfach gegenüber F. \_\_\_\_\_ tätlich geworden zu sein (Ziff. 2 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 438]). Weiter wird ihm vorgeworfen, F. \_\_\_\_\_ in Angst und Schrecken versetzt zu haben, in dem er ihr in der Zeit zwischen Mai 2021 bis 2. Juli 2022 u.a. damit gedroht haben

soll, sie zu metzgen, ihr Herz und Lunge rauszuschneiden und sie zu häuten. Überdies soll er ihr dabei ein Hackmesser vor das Gesicht gehalten und sie ange-

4 schrien haben. Anlässlich des Vorfalls vom 3. Juli 2022 soll er ihr weiter damit gedroht haben, sie mit den Zähnen umzubringen, sobald sie in der Türkei seien, wenn er sie hier nicht umbringen könne. Zudem soll er sie in der Küche an die Wand gedrückt und vor ihr mit einem Fleischmesser Vorwärts- und Rückwärtsbewegungen gemacht und zu ihr gesagt haben, dass er sie früher oder später umbringen, sie zerfetzen und metzgen werde (Ziff. 5.1 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 439]). Darüber hinaus soll er auch den Bruder von F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, am 9./10. September 2022 per SMS mehrfach bedroht haben, so dass dieser Angst um seine Familie, seine Mutter und seine Schwester hatte (Ziff. 5.2 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 439 f.]). Schliesslich wird dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang mehrfacher Missbrauch einer Fernmeldungsanlage vorgeworfen, da er G.\_\_\_\_\_ wiederholt mit ungewollten SMS-Nachrichten belästigt haben soll (Ziff. 4 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 439]). Wie den diversen Einvernahmen des Beschwerdeführers entnommen werden kann, bestreitet er einen Grossteil der ihm vorgeworfenen Handlungen (vgl. a.a.O., pag. 220 ff.; 227 ff.; 245 ff. und 255 ff.). 4. Die Sicherheitshaft setzt nach Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens besteht. Aus der vorangehenden Erwägung (E. 3) wird deutlich, dass sich der Tatverdacht derart verdichtet hat, dass die Staatsanwaltschaft am 2. Februar 2023 in Anwendung von Art. 324 ff. StPO beim Regionalgericht Anklage erhoben hat. Damit ist nach der Rechtsprechung der dringende Tatverdacht im Haftprüfungsverfahren zu bejahen, es sei denn, der Beschwerdeführer vermöchte darzutun, dass die Annahme eines derartigen Verdachts unhaltbar ist (Urteile des Bundesgerichts 1B\_262/2021 vom

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass auch der Haftgrund der Ausführungsgefahr weiterhin zu bejahen sei (Anmerkung der Kammer: erstmals bejaht mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts betreffend Verlingerung der Untersuchungshaft vom 19. Dezember 2022 [ARR 22 82]). Zur Begründung wird angeführt, dass der Beschwerdeführer dringend verdächtigt werde, seiner ehemaligen Lebenspartnerin, deren Bruder und deren Familie mehrfach mit dem Tod gedroht zu haben. Untermauert werde dies durch aktenkundige SMS-Korrespondenz. Zudem werde ihm eine vorsätzliche einfache Körperverletzung zum Nachteil seiner ehemaligen Lebenspartnerin vorgeworfen. Das Verhalten des Beschwerdeführers lasse entsprechend auf ein hohes Aggressionspotential schliessen. Es sei

10 daher von einer ungünstigen Risikoprognose und unberechenbarem Verhalten auszugehen. Mutmasslich belasse er es nicht bei Drohungen, sondern schreite zur Tat. Überdies sei eine Umsetzung der Drohungen durch den Beschwerdeführer auch mit Blick auf die Häufigkeit der Femizide in der Türkei als möglich anzusehen.

### **E. 6.2**

Die Verteidigung hält dem entgegen, dass es keinerlei Anzeichen dafür gebe, dass der Beschwerdeführer die angeblich ausgesprochenen Gewalt- oder Todesdrohungen tatsächlich umsetzen wolle. Es gehe nicht an, diesbezüglich alleine auf die Aussagen von F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ abzustellen, wonach diese dem Beschwerdeführer angeblich zutrauten, ein besonders schweres Verbrechen gegen jemanden zu begehen. Weiter sei zu

beachten, dass die behaupteten Drohungen völlig abwegig seien und in keiner Art und Weise auf eine reale Ausführungsabsicht schliessen liessen. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer keine Vorstrafen habe und ihm im laufenden Verfahren "lediglich" eine einfache Körperverletzung und Tötlichkeiten vorgeworfen würden. Die Gefahr der Ausführung dieser Delikte würde zum Bejahen der Ausführungsgefahr nicht ausreichen. Ferner habe sich Frau D. \_\_\_\_\_, eine ausgewiesene Fachperson des Bedrohungsmanagements der Kantonspolizei Bern, persönlich mit dem Beschwerdeführer auseinandergesetzt, dessen Aggressionspotential abgeklärt und klarerweise verneint. Anhaltspunkte dafür, dass das Aggressionspotential des Beschwerdeführers abweichend beurteilt werden müsste, gebe es nicht. Mit Eingabe vom 1. März 2023 führt die Verteidigung weiter an, dass Frau D. \_\_\_\_\_ in dem oberinstanzlich einzuholenden Bericht bestätigen könne, dass sich der Beschwerdeführer ihr gegenüber äusserst anständig und kooperativ verhalten habe und in keiner Weise aggressiv auftrete, womit nicht von einem grossen Aggressionspotential des Beschuldigten ausgegangen werden könne.

### **E. 6.3**

Die Staatsanwaltschaft verweist auch hinsichtlich der Ausführungsgefahr zunächst auf die Ausführungen im Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft. Ergänzend wird vorgebracht, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen verbalen Drohungen gegen F. \_\_\_\_\_ (er werde sie Metzgen, ihr das Herz aus der Lunge schneiden, sie häuten, sie umbringen) massiv seien. Gleich verhalte es sich mit den ihm vorgeworfenen verbalen Drohungen gegen G. \_\_\_\_\_ (er lasse dessen Familie nicht leben, er schneide die Familie auf, er werde alle vernichten, er verbrenne die Familie). Weiter sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer F. \_\_\_\_\_ gemäss deren Aussagen auch zwei Mal mit einem Messer bedroht habe. Hinzu komme, dass er es nicht bei den Drohungen belasse habe, sondern gemäss deren Aussagen mehrfach gegenüber ihr tätlich geworden sei. Die Gefahr, dass er die mehrfach angedrohte Tötung oder schwere Körperverletzung ausführen könnte, müsse demnach als sehr hoch angesehen werden. Dass das Aggressionspotential des Beschwerdeführers durch die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern «klarerweise verneint» worden sein soll, sei der Staatsanwaltschaft nicht bekannt.

### **E. 6.4**

Ausführungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 2 StPO besteht, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen. Die Notwendigkeit, Personen an der Begehung strafbarer Handlungen zu hindern, wird auch in Art. 5 Ziff. 1 Bst. c EMRK ausdrücklich als Haft-

### **E. 6.5**

Mit der Vorinstanz ist auch die Ausführungsgefahr weiterhin zu bejahen: Soweit in der Beschwerde bestritten wird, dass Anzeichen dafür vorlägen, dass der Beschwerdeführer die angeblich ausgesprochenen Gewalt- oder Todesdrohungen tatsächlich umsetzen wolle, ist zunächst auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sowie jene der Vorinstanz, namentlich im Entscheid betreffend die Verlängerung der Untersuchungshaft vom 19. Dezember 2022 (ARR 22 82), zu verweisen. Anders als der Beschwerdeführer meint, wird in diesem Zusammenhang nicht nur auf die Aussagen von F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ abgestellt. Vielmehr kann das Aggressionspotential des Beschwerdeführers in einem ersten Schritt anhand der aktenkundigen SMS-Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und G. \_\_\_\_\_ aufgezeigt werden. Sowohl die Vielzahl als auch der Inhalt der vom

Beschwerdeführer an den Bruder seiner ehemaligen Lebenspartnerin gesendeten Nachrichten deuten auf ein erhebliches Aggressionspotential des Beschwerdeführers hin. So drohte er G.\_\_\_\_\_ im September 2022 nachweislich u.a. damit, dessen Familie nicht leben zulassen, die Familie aufzuschneiden, alle zu vernichten und die Familie zu verbrennen (Akten PEN 23 42, pag. 158 ff.; vgl. auch Ziff. 5.2 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 439 f.]). Weiter ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer dringend verdächtigt wird, gegenüber seiner Lebenspartnerin ähnliche bzw. ähnlich massive Drohungen ausgestossen zu haben. Wie F.\_\_\_\_\_ am

#### **E. 6.6**

Die Ausführungsgefahr ist zum heutigen Zeitpunkt somit weiter zu bejahen. 7. 7.1 Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1). 7.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 18. September 2022 und damit seit knapp sechs Monaten in Haft. Die vorinstanzlich bis zum 5. Mai 2023 angeordnete Sicherheitshaft führt zu einer Haftdauer von insgesamt rund siebeneinhalb Monaten. Wie erwähnt (E. 5.5.1), beantragt die Staatsanwaltschaft gemäss Anklageschrift vom

#### **E. 11**

grund anerkannt. Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung von Delikten sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, reichen allerdings nicht aus, um eine Präventivhaft zu begründen. Art. 221 Abs. 2 StPO setzt, wie erwähnt, vielmehr ausdrücklich ein ernsthaft drohendes schweres Verbrechen voraus (BGE 140 IV 19 E. 2.1.1; 137 IV 122 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 1B\_522/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 4.1; 1B\_432/2022 vom 8. September 2022 E. 2; 1B\_392/2020 vom 24. August 2020 E. 3.2). Rechtsprechungsgemäss ist bei der Annahme des Haftgrundes der Ausführungsgefahr besondere Zurückhaltung geboten. Erforderlich ist eine sehr ungünstige Risikoprognose. Nicht vorausgesetzt ist hingegen, dass die verdächtige Person bereits konkrete Anstalten getroffen hat, um das angedrohte schwere Verbrechen zu vollenden. Vielmehr genügt es, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung aufgrund einer Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse sowie der Umstände als sehr hoch erscheint. Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen (BGE 140 IV 19 E. 2.1.1; 137 IV 122 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 1B\_522/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 4.1; 1B\_432/2022 vom 8. September 2022 E. 2; 1B\_392/2020 vom 24. August 2020 E. 4). Je schwerer das ernsthaft angedrohte schwere Verbrechen ist, desto eher rechtfertigt sich grundsätzlich - aufgrund der

gebotenen Risikoeinschätzung - eine Inhaftierung (BGE 140 IV 19 E. 2.1.1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_522/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 4.1; 1B\_567/2018 vom 21. Januar 2019 E. 4.2; je mit Hinweisen). Bei einer zu befürchtenden vorsätzlichen Tötung darf an die Annahme der Ausführungsgefahr kein allzu hoher Massstab angelegt werden. Anders zu entscheiden hiesse, das potenzielle Opfer einem nicht verantwortbaren Risiko auszusetzen (BGE 123 I 268 E. 2e; Urteile des Bundesgerichts 1B\_522/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 4.1; 1B\_432/2022 vom 8. September 2022 E. 2; 1B\_440/2011 vom 23. September 2011 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 137 IV 339).

## E. 12

3. Juli 2022 bei der Polizei zu Protokoll gab, soll er ihr anlässlich des Vorfall desselben Tages damit gedroht haben, sie mit den Zähnen umzubringen, sobald sie in der Türkei seien, sie früher oder später umzubringen, sie zu zerfetzen (a.a.O., pag. 269 Z. 180 f. und 204 f.; vgl. auch Ziff. 5.1.2 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 439]). Zudem soll es auch davor bereits zu Drohungen dieser Art (er werde sie metzgen, ihr das Herz aus der Lunge schneiden, sie häuten) gekommen sein (a.a.O., pag. 281 Z. 299 ff.; vgl. auch Ziff. 5.1.1 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 439]). Angesichts des mutmasslich immer wieder ähnlichen Inhalts der massiven Gewalt- und Todesdrohungen sowie in Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer F.\_\_\_\_\_ gemäss deren Aussagen schon zweimal mit einem Messer bedroht haben soll (a.a.O., pag. 269 Z. 200; pag. 270 Z. 270 f.; pag. 279 Z. 204 ff.; pag. 282 Z. 317 ff.; vgl. auch Ziff. 5.1 der Anklageschrift [a.a.O., pag. 439]), kann der Verteidigung nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, die angeblichen Drohungen seien völlig abwegig und liessen auf keine reale Ausführungsabsicht schliessen. Hinzu kommt, dass es am 3. Juli 2022 mutmasslich bereits zu häuslicher Gewalt bzw. einer Körperverletzung, u.a. durch Schubsen, Schlagen, Ohrfeigen, Haare Ausreissen und Würgen zum Nachteil von F.\_\_\_\_\_ gekommen ist (a.a.O., pag. 268 f. Z. 174 ff.; pag. 275 Z. 78 ff.; pag. 277 Z. 148 ff.; vgl. auch Ziff. 1 und 3 der Anklageschrift [pag. 437 f.]). Genannter Vorfall führte dazu, dass sich F.\_\_\_\_\_ dazu veranlasst sah, mit ihrem damals 16 Monate alten Sohn H.\_\_\_\_\_ vorübergehend in ein Frauenhaus einzutreten (a.a.O., pag. 275 Z. 63; pag. 396 ff.). Darüber hinaus geht aus dem Anzeigerapport vom 22. September 2022 hervor, dass es schon am 5. Juli 2021 zu einem polizeilichen Vorgang wegen häuslicher Gewalt gekommen sein soll (a.a.O., pag. 77), was ebenfalls auf eine fortwährende Aggressionsproblematik und Unberechenbarkeit des Beschwerdeführers hindeutet. Ebenso wenig kann der Verteidigung gefolgt werden, wenn sie vorbringt, dass der Beschwerdeführer keine Vorstrafen habe und die ihm im laufenden Verfahren vorgeworfenen Delikt bzw. die Gefahr der Ausführung derselben zum Bejahen der Ausführungsgefahr nicht ausreichen. So ist mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung daran zu erinnern, dass es sich bei der Ausführungsgefahr um einen selbständigen Präventivhaftgrund handelt, der keinen dringenden Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO voraussetzt, was sich aus dem Gesetzeswortlaut und der inneren Systematik von Art. 221 StPO ergibt (BGE 140 IV 19 E. 2.1.1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_522/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 4.1; 1B\_432/2022 vom 8. September 2022 E. 2; 1B\_631/2021 vom 15. Dezember 2021 E. 2.1; je mit Hinweisen). Schliesslich kann auch aus dem oberinstanzlich auf Antrag der Verteidigung eingeholten Berichtsrapport betreffend das am 13. Dezember 2022 mit dem Beschwerdeführer geführte Gespräch nichts zu dessen Gunsten abgeleitet werden. Der Berichtsrapport fasst massgeblich die mit dem Beschwerdeführer besprochenen Themen (Familiäre Situation, Konflikt mit Ehefrau, Zur Person, Beruflicher Werdegang, Zukunftspläne) zusammen und hält fest, dass der

Beschwerdeführer anlässlich des Gesprächs sehr anständig und gesprächig gewesen sei (Berichtsrapport, S. 2 f.). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung enthält der Berichtsrapport jedoch keine Abklärung einer Fachperson zum Aggressionspotential. Wie dem Berichtsrapport zu

### **E. 13**

entnehmen ist, ging es bei dem Gespräch auch nicht darum, das Aggressionspotential des Beschwerdeführers zu beurteilen. Anlass des Gesprächs war vielmehr die mögliche Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft und seine unklare zukünftige Wohn- und Arbeitssituation. Zweck des Gesprächs war ein Beziehungsaufbau. Zudem zielte es darauf ab, im Falle einer Haftentlassung mit dem Beschwerdeführer in Kontakt bleiben zu können und somit über seinen zukünftigen Aufenthaltsort informiert zu bleiben (Berichtsrapport, S. 2). Lediglich den Schlussfolgerungen kann eine persönliche Einschätzung von Frau D. \_\_\_\_\_, Ermittlungsleiterin Fall, entnommen werden (Berichtsrapport, S. 3, in fine): Herr A. \_\_\_\_\_ lächelte während seinen Ausführungen betreffend den Konflikt mit Frau F. \_\_\_\_\_ ab und an und hinterliess damit den Eindruck, dass er die Vorwürfe als lächerlich empfinde. Er beteuerte immer wieder, dass er wegen Verleumdungen im Gefängnis sei und zeigte keinerlei Tateinsicht. [...]. Davon, dass das Aggressionspotential seitens des Bedrohungsmanagements der Kantonspolizei Bern «klarerweise verneint» verneint worden sein soll, kann mithin nicht die Rede sein. Nach dem Gesagten lässt die Kombination von mehrfach geäusserten massiven – teilweise durch objektive Beweismittel belegten – Gewalt- und Todesdrohungen, einer mutmasslichen Eskalation bis hin zur Körperverletzung sowie von scheinbar fehlender Einsicht des Beschwerdeführers keinen anderen Schluss zu, als dass ihm – zumindest derzeit – eine sehr ungünstige Prognose gestellt werden muss. So besteht aktuell auch nach Auffassung der Beschwerdekammer die ernsthafte Gefahr, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung und eines Zusammentreffens mit seiner ehemaligen Lebenspartnerin oder deren Familienangehörigen die Kontrolle verlieren und seine Drohungen in die Tat umsetzen könnte.

### **E. 14**

2. Februar 2023 für die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte eine unbedingte Freiheitsstrafe von zwölf Monaten. Die Hauptverhandlung wurde zwischenzeitlich auf den 11. Mai 2023 angesetzt. Soweit in der Beschwerde auch mit Blick auf die Verhältnismässigkeit vorgebracht wird, dass die Strafe wahrscheinlich tiefer ausfallen und bedingt ausgesprochen werde, womit die Gefahr von Überhaft bestehe, ist festzuhalten, dass die Möglichkeit einer bedingten Strafe im Rahmen der Verhältnismässigkeit grundsätzlich nicht berücksichtigt werden kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Möglichkeit eines bedingten und teilbedingten Vollzugs bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, nämlich dann, wenn eine verlässliche Prognose über die Höhe der Strafe und der Strafart möglich ist (vgl. etwa die Urteile des Bundesgerichts 1B\_375/2014 vom 15. Dezember 2014 E. 2.2 und 1B\_6/2007 vom 20. Februar 2007 E. 2.5). Eine solche ist vorliegend nicht möglich (E. 5.5.1). Mithin droht bei der angeordneten Haftdauer noch keine Überhaft. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes wird zu Recht nicht geltend gemacht. 7.3 Weiter gelangt die Beschwerdekammer mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass vorliegend keine milderen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO zu erkennen sind, welche die bestehende Flucht- und Ausführungsgefahr hinreichend zu bannen

vermöchten: Mit der Staatsanwaltschaft ist zunächst festzuhalten, dass auch die vom Beschwerdeführer angeregte Ausweis- und Schriftensperre eine Flucht ins Ausland oder ein Untertauchen im Inland nicht zu verhindern vermöchte. Im Schengenraum finden grundsätzlich keine Personenkontrollen statt, weshalb insoweit die Grenze auch ohne Ausweispapiere leicht überschritten werden kann (BGE 145 IV 503 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 1B\_142/2021 vom 15. April 2021 E. 5.). Auch eine (tägliche) Meldepflicht auf einer Polizeiwache und ein überwachter Hausarrest sind nicht geeignet, eine Flucht oder ein Untertauchen des Beschwerdeführers zu verhindern. Diese erlauben einzig die rasche Einleitung einer Fahndung im Fall einer Flucht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_181/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.3.2). Dem Beschwerdeführer verbliebe innerhalb des Meldeintervalls resp. der Überprüfung des Aufenthalts am Wohnsitz genügend Zeit, um die relativ kleinräumige Schweiz zu verlassen. Mit einer elektronischen Fussfessel kann die Flucht nur im Nachhinein festgestellt werden (BGE 145 IV 503 E. 3.3, Urteile des Bundesgerichts 1B\_142/2021 vom 15. April 2021 E. 5 und 1B\_574/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 6.2). Die elektronische Überwachung einer Eingrenzung oder eines Hausarrests kann somit ebenfalls nicht als geeignete Massnahme bezeichnet werden. Was das Vorbringen der Verteidigung anbelangt, wonach der Ausführungsgefahr mit einem Kontakt- und Rayonverbot begegnet werden könnte, zumal sich der Beschwerdeführer bereits zuvor an das polizeilich verfügte Kontakt- und Rayonverbot gehalten habe, ist daran zu erinnern, dass mit amtlicher Verfügung der Kantonspolizei Bern am 3. Juli 2022 für die Zeit vom 3.-13. Juli 2022 lediglich ein Rayonverbot hinsichtlich des Gebiets J.\_\_\_\_\_ (Strassen) (inkl. der Wohnung an der K.\_\_\_\_\_ (Strasse)) angeordnet worden war. Ein Kontakt- oder Annäherungsverbot wurde damit nicht ausgesprochen (PEN 23 42, pag. 79 ff. und 434 f.). Erst die

## **E. 15**

Verfügung des Regionalgerichts Oberland vom 28. Juli 2022, welche dem Beschwerdeführer mindestens bis zu dessen Anhaltung am 18. September 2022 nicht bekannt war, enthielt ein Kontakt- oder Annäherungsverbot (a.a.O., pag. 316 ff. und 435). Das in Bezug auf G.\_\_\_\_\_ angeordnete Kontakt- und Rayonverbot wurde erst nach der Anhaltung bzw. Inhaftierung des Beschwerdeführers verfügt (a.a.O., pag. 145 ff. und 151 ff.). Entgegen der Verteidigung bestehen daher keine Erfahrungswerte, wonach sich der Beschwerdeführer konsequent an Kontakt- und Rayonverbote gehalten haben soll. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft, wie die Verteidigung selbst einräumt, bereits eine Untersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung geführt hatte. Diese wurde eingestellt, weil keine genügenden Belastungstatsachen dafür vorlagen, dass sich der Beschwerdeführer in der Zeit vom 3.-13. Juli 2022 in der Wohnung an der K.\_\_\_\_\_ (Strasse) oder innerhalb des verfügten Betretungsverbot aufgehalten hatte (a.a.O., pag. 435). Überdies wurde festgehalten, dass die von F.\_\_\_\_\_ erwähnten Vorfälle, wonach sich der Beschwerdeführer am 5. Juli 2022 vor der Wohnung ihrer Tochter in Bern aufgehalten habe und am 9. Juli 2022 bei ihrer Mutter in Zürich aufgetaucht sei, geschehen sein sollen, bevor erstmals ein Kontakt- oder Annäherungsverbot erlassen wurde (a.a.O., pag. 435). Mit Blick auf das mutmassliche Aggressionspotential des Beschwerdeführers ist im Übrigen fraglich, ob er sich an ein Kontakt- und Rayonverbot halten würde. Angesichts der auf dem Spiel stehenden zu schützenden höchstpersönlichen Rechtsgüter von F.\_\_\_\_\_ und ihrer Familie kann ein Kontakt- oder Annäherungsverbot im Falle des Beschwerdeführers nicht als ein gleich geeignetes milderer Mittel als die Sicherheitshaft eingestuft werden. Auch die

Überwachung eines Annäherungsverbots mittels Electronic Monitoring böte zu wenig Schutz für die potentiellen Opfer, da eine rechtzeitige Intervention der Polizei selbst mit Einsatz einer elektronischen Überwachung nicht ausreichend sichergestellt werden könnte. 7.4 Die angeordnete Sicherheitshaft erweist sich demnach auch als verhältnismässig. 8. Gestützt auf das Ausgeführte ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz für die Dauer von drei Monaten Sicherheitshaft angeordnet hat. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. Einer Orientierung der Opfer bedarf es nicht (Art. 214 Abs. 4 StPO e contrario). 9. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

#### **E. 16**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.